

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 96 (2023)

Heft: 3-4

Rubrik: Herausgegriffen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARMEE-LOGISTIK

96. Jahrgang. Erscheint 6-mal jährlich,
(zweimonatlich in Doppelnummern).
ISSN 1423-7008.
beglaubigte Auflage 1812 Ex.
(notariell beglaubigt).

Offizielles Organ:
Schweizerischer Fourierverband (SFV)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglie-
der im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem
Verband angeschlossene Angehörige der Armee und
übrige Abonnenten Fr. 32.–. Postkonto 80-18 908-2.

Verlag/Herausgeber:
Schweizerischer Fourierverband, Stefan Walder (sw),
Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf,
Telefon Privat: 079 346 76 70,
Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49,
E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik
Telefon Geschäft: 044 752 35 35,
Fax: 044 752 35 49,
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:
Oberst Roland Haudenschild (rh)
Mitarbeiter: Oberst Heinrich Wirz
(Bundeshaus/Mitglied EMPA);
Member of the European Military Press Association
(EMPA).

Redaktionsschluss:
01/02 – 15.12.2022, 03/04 – 15.02.2023,
05/06 – 15.04.2023, 07/08 – 15.06.2023

Adress- und Gradänderungen:
Für Mitglieder SFV und freie Abonnenten
Zentrale Mutationsstelle SFV
Hptm Stefan Buchwalder
Oskar Bider-Strasse 21
4410 Liestal

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,
Telefon Geschäft: 044 752 35 35
(Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49,
E-Mail: swalder@bluewin.ch
Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431
Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG,
Industriestrasse 14, 4806 Wikon,
Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustratio-
nen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestat-
tet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann
die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel
abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbeson-
dere durch Einspeisung in einen Onlinedienst, durch
dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder
Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Energie: Bundesrat setzt Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen in Kraft

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2022 die Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Mangellage gutgeheissen. Sie regelt den Betrieb der für die Reserve bezeichneten Anlagen für die Zeit ab 22. Dezember 2022 bis am 31. Mai 2023. Für diese Anlagen werden die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung beziehungsweise die Betriebsstundenbeschränkung temporär aufgehoben. Die Massnahmen zur Begrenzung des Lärms und der Luftschadstoffe für Reservekraftwerke werden in der jeweiligen Betriebsbewilligung des UVEK individuell festgelegt.

Um einer Strommangellage im kommenden Winter vorzubeugen, hat der Bundesrat bereits verschiedene Massnahmen beschlossen. Dazu gehören die Wasserkraftreserve, der Bau eines Reservekraftwerks in Birr (AG), die Erhöhung der Kapazitäten im Übertragungsnetz, der Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen, die temporäre Reduktion der Restwasserabgabe sowie die Energiesparkkampagne.

Die Winterreserveverordnung, die spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten soll, regelt den Einsatz der Wasserkraftreserve sowie von einer ergänzenden Reserve aus Reservekraftwerken und Notstromgruppen zur Stärkung der Stromversorgung in der Schweiz. Damit die Anlagen der ergänzenden Reserve zwischen Februar und Mai 2023 laufen können, braucht es Ausnahmebestimmungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz. Diese werden teils in der vorliegenden Verordnung geregelt, teils in den Betriebsbewilligungen, die darauf abgestützt werden.

Als ergänzende Reserve gelten Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Reserve gemäss Winterreserveverordnung teilnehmen. Das Bundesamt für Energie schliesst mit jedem Betreiber eines Reservekraftwerks oder mit jedem Aggregator von Notstromgruppen («Pooler») eine Vereinbarung über die Verfügbarkeit und Bereitschaft für die Reserve ab. Basierend auf einer Abrufordnung kommt die Reserve nur dann zum Einsatz, wenn der Strommarkt die Nachfrage vorübergehend nicht decken kann. Dabei wird die Wasser-

kraftreserve wenn immer möglich von den Reservekraftwerken abgerufen.

Für die an der Reserve teilnehmenden Reservekraftwerke werden die Grenzwerte in der Luftreinhalteverordnung für Stickoxide und Kohlenmonoxid während der angeordneten Betriebsdauer aufgehoben. Der Betrieb der Reservekraftwerke wird in der jeweiligen Bewilligung des UVEK geregelt, in der unter anderem auch die Emissionsbegrenzungen für Stickoxid und Kohlenmonoxid individuell festgelegt werden.

Notstromgruppen dürfen normalerweise nur zu Testzwecken während maximal 50 Betriebsstunden pro Jahr und im Falle eines Stromausfalls eingesetzt werden. Für Notstromgruppen, die an der Reserve gemäss Winterreserveverordnung teilnehmen, wird die Beschränkung der Betriebsstunden befristet aufgehoben.

Die an der Reserve teilnehmenden Notstromgruppen und Reservekraftwerke müssen die tatsächlich geleisteten Betriebsstunden erfassen und der zuständigen kantonalen Behörde melden. Diese kann ausserdem jederzeit Emissionsmessungen oder -kontrollen durchführen.

Quelle:
Medienmitteilung Bundesrat,
21.12.2022

Roland Haudenschild

